

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 9/16 S

S 11 KR 841/15 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

.....

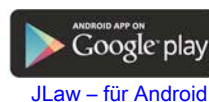
Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. September 2016 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Prof. Dr. B e r n s d o r f f und B e c k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hannover vom 21. Juni 2016 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit am 9.7.2016 per E-Mail übermitteltem Schreiben Beschwerde gegen den Beschluss des SG Hannover vom 21.6.2016 eingelegt. Mit dem genannten Beschluss hat das SG den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass der Beschluss gemäß § 172 Abs 3 Nr 2 Buchst a SGG unanfechtbar ist. Gegen diesen Beschluss hat der Kläger bereits beim LSG Niedersachsen-Bremen Beschwerde eingelegt, die mit Beschluss vom 15.7.2016 und dem ausdrücklichen Verweis auf die Unanfechtbarkeit der SG-Entscheidung als unzulässig verworfen wurde (*Az L 4 KR 350/16 B*).
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist als unzulässig zu verwerfen.
- 3 1. Das ausschließlich per einfacher E-Mail übermittelte Schreiben des Klägers erfüllt bereits nicht die für Rechtsbehelfe geltenden Formvorschriften (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 151 RdNr 3f mwN*). Auch ist das übermittelte Schreiben nicht vom Kläger unterschrieben.
- 4 2. Darüber hinaus ist die Beschwerde auch deshalb unzulässig, weil gegen den angefochtenen Beschluss des SG kein Rechtsmittel zum BSG statthaft ist. Er kann weder gemäß §§ 172, 177 SGG mit der Beschwerde noch gemäß § 160a Abs 1 S 1 SGG mit der Nichtzulassungsbeschwerde an das BSG angefochten werden.
- 5 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 S 2, § 33 Abs 1 S 2, § 40 S 1 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

